

StPO

2. nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem beauftragten Verteidiger.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§ 331

Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher den Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

§ 332

Ablehnung des Gesuches

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

§ 333

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

§ 334

Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Das Gericht kann die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

§ 335

Urteil und Verbot der Straferhöhung

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.